

Hausordnung der Schule des Zweiten Bildungsweges Sachsen-Anhalt | Kolleg | Abendgymnasium

Die Hausordnung gilt für Studierende, MitarbeiterInnen und BesucherInnen der Schule. Sie wurde eingeführt auf Beschluss der Gesamtkonferenz am 08.06.2023.

I. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände der Standorte Magdeburg und Halle.

II. Unterrichtszeiten

Für die Schule gelten folgende Unterrichtszeiten:

Standort Magdeburg:

Kolleg:		Abendgymnasium	
1. Block	07.50 – 09.20 Uhr	1. - 2. Stunde	17.30 – 19.00 Uhr
2. Block	09.45 – 11.15 Uhr	3. Stunde	19.15 – 20.00 Uhr
3. Block	11.25 – 12.55 Uhr	4. - 5. Stunde	20.05 – 21.35 Uhr
4. Block	13.20 – 14.50 Uhr		
5. Block	15.00 – 16.30 Uhr		

Standort Halle:

Kolleg:		Abendgymnasium:	
1. Block	08.00 – 09.30 Uhr	1.-2. Stunde	17.15 – 18.45 Uhr
2. Block	09.45 – 11.15 Uhr	3. Stunde	18.55 – 20.25 Uhr
3. Block	11.30 – 13.00 Uhr	4.-5. Stunde	20.30 – 21.15 Uhr
4. Block	13.15 – 14.45 Uhr		
5. Block	15.00 – 16.30 Uhr		

III. Allgemeine Verbindlichkeiten

1. Oberste Prinzipien des Umgangs miteinander sind Höflichkeit, Freundlichkeit und gegenseitige Wertschätzung.
2. Als Schule ohne Rassismus- Schule mit Courage wird Wert auf ein gewaltfreies und tolerantes Miteinander gelegt. Deshalb ist es im Schulgebäude unerwünscht, die Freiheit und die Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich zu machen und Schriften, Musik und Symbole mitzuführen, zu verwenden oder zu verbreiten, die diese Inhalte transportieren.

3. Im gesamten Schulgelände ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die vorhandenen Müllbehälter sind zu nutzen. Flure, Treppenhäuser und Räume sowie Lehr- und Lernmittel sind vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren.
4. Das Mitbringen von Alkohol und anderen Suchtmitteln sowie Waffen ist im gesamten Geltungsbereich der Hausordnung untersagt.
5. Das Rauchen ist im Schulgebäude verboten. Für Raucher ist die Nutzung der vorgesehenen Aschekübel in der Außenanlage der Schule vorgeschrieben.

IV. Regeln

1. Das Schulgebäude ist für das Kolleg von 07.00 – 16.30 Uhr, für das Abendgymnasium in Magdeburg von 17.00 – 21.40 Uhr und für das Abendgymnasium in Halle von 17.00 – 21.20 Uhr geöffnet.
2. Jeder Studierende ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Für Fehlzeiten gelten die Regelungen lt. Anlage 1 für die Standorte Magdeburg und Halle.
3. Ist ein(e) Klasse/Kurs fünfzehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft, erfolgt durch die Klasse bzw. den Kurs eine Meldung im Sekretariat.
4. Das Benutzen von Handys/Smartphones im Unterricht ist nur zu schulischen Zwecken erlaubt.
5. Die Unterrichtsräume werden nach dem Unterricht von den Studierenden sauber verlassen und sind zu verschließen.
6. Studierende, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, nutzen zum Abstellen die vorgesehenen Fahrradständer. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.
7. Schließfächer werden von der Firma AstraDirekt (Standort Magdeburg) und Mietra (Standort Halle) für eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt.
8. Besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Sachschäden, Diebstahl u.Ä. sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
9. Bei Alarm ist das Schulgebäude diszipliniert über den kürzesten Fluchtweg zu verlassen und die Sammelstelle des jeweiligen Standortes aufzusuchen. Näheres regeln die Bestimmungen des Alarmplans und der Brandschutzordnung an den beiden Standorten.
10. Bei Missbrauch der Alarmierungsanlage müssen die entstandenen Kosten vom Verursacher getragen werden.

V. Schlussbemerkungen

1. Die Belehrung zur Hausordnung erfolgt aktenkundig zu Beginn jeden Schuljahres. Die Hausordnung kann im Aushang und auf der Schulhomepage eingesehen werden.
2. Bei Nichteinhaltung der Festlegungen der Hausordnung kommen Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Exmatrikulation zur Anwendung.
3. Die Hausordnung gilt nach Genehmigung durch die Gesamtkonferenz ab dem Schuljahr 2023/24.

Magdeburg, den 08.06.2023



H. Baumann
Schulleiter

Anlage 1 zur Hausordnung: Regelungen zu Fehlzeiten

Die Studierenden sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Für Fehlzeiten gelten auf Beschluss der Gesamtkonferenz vom 08.06.2023 folgende Regelungen:

I. Freistellung vom Unterricht

Studierende haben im begründeten Fall die Möglichkeit, eine Freistellung vom Unterricht für die Dauer von 1-10 Tagen zu beantragen. Das Antragsformular steht auf der Schulhomepage unter dem Menüpunkt Download bereit, ist vollständig auszufüllen und mindestens eine Woche vorher beim Tutor einzureichen.

Eintagesfreistellungen obliegt der Genehmigung des/der TutorIn.

Es wird grundsätzlich nicht für Urlaubsreisen freigestellt, und es besteht kein Rechtsanspruch auf Freistellung.

II. Versäumnis von Klassenarbeiten, Klausuren, Unterrichtsversäumnisse

Rechtliche Grundlage für die folgenden Festlegungen ist die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse

- (1) Wer eine Klausur oder sonstige Leistungserhebung aus wichtigen, nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, erhält, wenn es pädagogisch sinnvoll und zeitlich möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit, die Leistung zu erbringen. Die Gründe der Abwesenheit sind umgehend – in der Regel vor der Leistungserhebung – unaufgefordert und schriftlich darzulegen.
Bei krankheitsbedingtem Fehlen Volljähriger ist der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung zu führen.*
- (2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder angekündigte sonstige Leistungsbewertung aus durch sie oder ihn zu vertretenden Gründen oder liegt keine Erklärung oder ärztliche Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 2 bis 4 vor, so erfolgt eine Bewertung mit 00 Punkten.
Dies gilt auch für Nachholleistungen nach Absatz 1 Satz 1 und bei Verweigerung der Leistung.*
- (3) Kann auf Grund erheblicher Unterrichtsversäumnisse eine Halbjahresleistung in der Qualifikationsphase nicht bewertet werden, erfolgt die Bewertung mit 00 Punkten.*

Festlegungen für das Kolleg und Abendgymnasium:

1. Im Krankheitsfall melden sich die Studierenden am ersten Tag des Unterrichtsversäumnisses vor Unterrichtsbeginn in der Schule ab. Die Abmeldung wird im Sekretariat aktenkundig vermerkt.
2. Studierende melden sich bei plötzlicher Krankheit beim Fachlehrer und im Sekretariat ab. Steht in den nach der Abmeldung folgenden Stunden eine angekündigte Leistungserhebung an, muss für diesen Tag ein Krankenschein vorgelegt werden.
3. Spätestens am dritten Kalendertag des krankheitsbedingten Fehlens ist der Schule unaufgefordert der Krankenschein vorzulegen.
4. Weitere Verfahrensregelungen zum Umgang mit den Krankenscheinen werden an den Standorten Magdeburg und Halle getroffen und den Studierenden mit einer Belehrung bekanntgegeben.
5. Während einer Krankschreibung dürfen Studierende nicht an einer Klausur oder sonstigen Leistungserhebung teilnehmen. Ausgenommen sind Eltern, deren Kind/er krankgeschrieben ist/ sind.
6. Die o.g. Festlegungen gelten für alle Studierenden aller Jahrgänge.

Ich habe die Hausordnung und die Anlage 1 zur Kenntnis genommen und bestätige die Einhaltung mit meiner Unterschrift.

Name, Vorname: _____

Unterschrift: _____